Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 130:
An den Loddenbüschen von Höltenweg bis Biederlackweg

Textliche Festsetzungen

Grundstückszufahrten dürfen nur an den nicht mit gekennzeichneten Straßenbegrenzungslinien eingerichtet werden.

Baugestaltung

Festsetzungen gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GV NW S. 373) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung der Bauordnung NW. vom 2.12.1969 (GV NW. S. 860) in Verbindung mit § 9 (2) Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.1960 (GV NW S. 433).

Gewerbe – Gebiet (GE):

Baukörper mit Flachdach oder Neigungsdach bis 20°.

Abgrenzung zum öffentlichen Straßenraum durch Steine oder Mauern von 10 cm Höhe auf der Grenzlinie zulässig.

Sicherungszäune bis zu 2,00 m Höhe dürfen erst hinter der straßenseitigen Baugrenze und auf den seitlichen Nachbargrenzen errichtet werden.

Wohngebiet (WA):

Satteldach von 27° Neigung (+/- 3° Toleranz) in dunkelgrauem Material.

Traufenhöhe von 6,25 m bzw. 9,25 m über Straßenkrone bei maximalem Dachüberstand von 30 cm.

Außenwände müssen auf mind. 2/3 der geschlossenen Flächen mit dunkelrotem Ziegelmaterial verblendet sein.

Abgrenzung zum öffentlichen Straßenraum nur durch 60 cm hohe Holzzäune zulässig.

Mülltonnen sind im Haus oder in festen Geschränken unterzubringen.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe